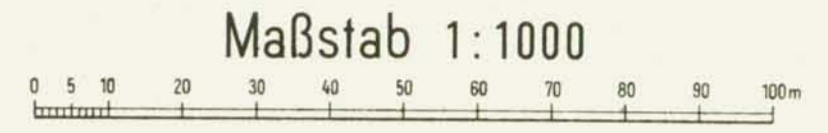


1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Höhe der obersten Ebene des festgesetzten Garagen- und Stellplatzgebäudes darf bei 5 Ebenen 55,30 m und bei 4 Ebenen 53,80 m über NN nicht überschreiten.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelung der im § 9 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-131

für das Gelände zwischen
Johannisthaler Chaussee, Höltermannsteig, Otto-Wels- Ring
und Imbuschweg
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (S. 4 Bau-NVO)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
für den Gemeinbedarf		Grundflächenzahl	0,4
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Geschöbflächenzahl	0
		Offene Bauweise	o
		Baugrenze	§ 21 der Bau-NVO

Verkehrsflächen:
Straßenverkehrsflächen

	Straßenbegrenzungslinie	
--	-------------------------	--

Sonstige Festsetzungen:
Garagen- u. Stellplatzgebäude mit zulässiger Zahl der Ebenen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
--	---	--

Eintraagungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen		Kinderspielplatz	
--------------------------------	--	------------------	--

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt		Grundstücksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Eigentumsgrenze	
Geschöbzahl		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Zaun, Hecke			
Geländehöhe, Straßenhöhe			

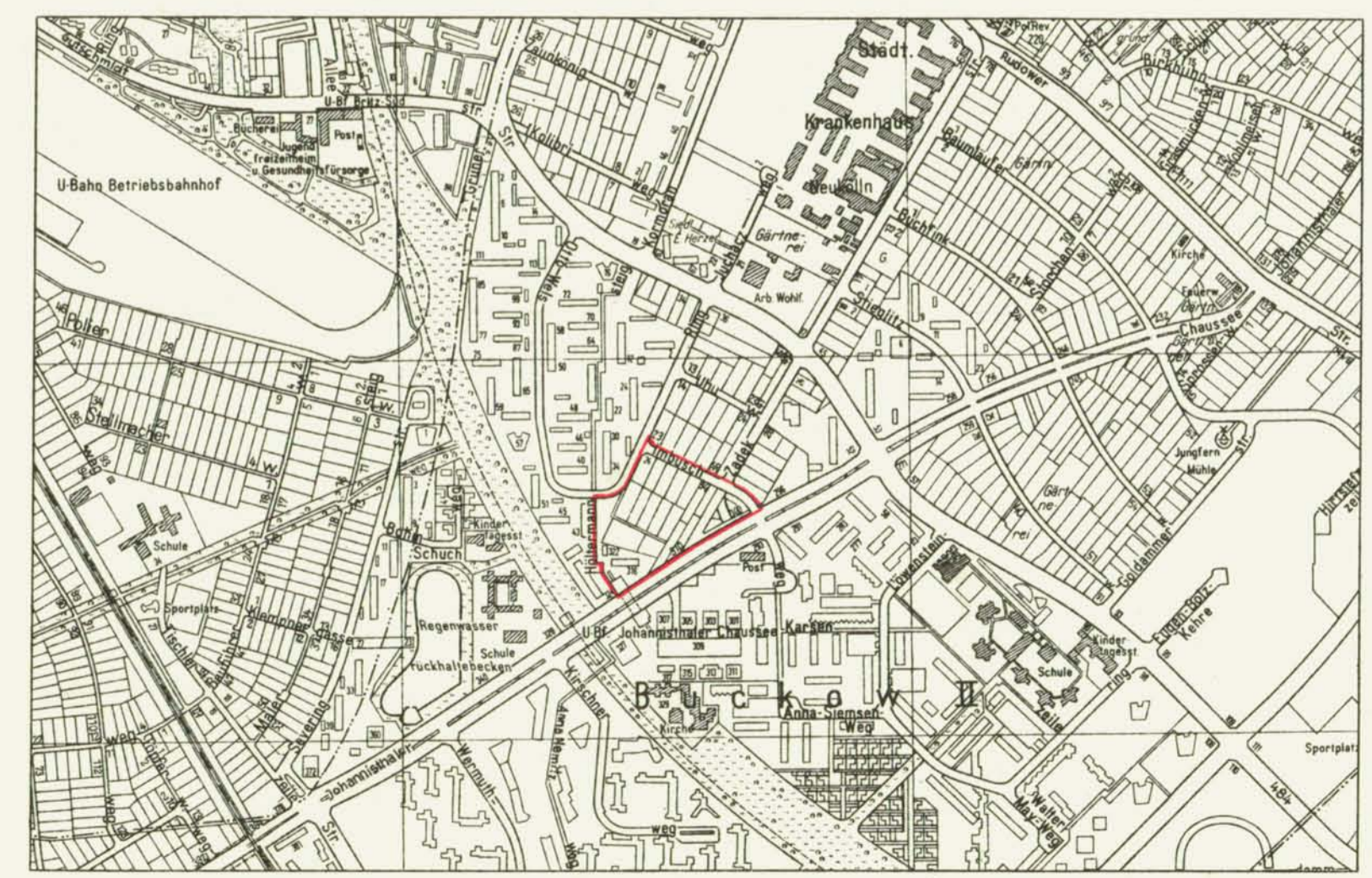
Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 30. 11. 1969
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
im Auftrage
J. J. J.



Bebauungsplan XIV-102
f. 29.7.1965

Bebauungsplan XIV-104
f. 26.4.1967

Übersichtskarte 1:10000



Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 28. Mai 1968
Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
Stadtplanungsamt

Jähnichen
Amtsleiter

Dr. Oberg
Amtsleiter

Domeyer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 146 vom 26.6.1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 19.8.1968 bis 18.9.1968 öffentlich ausgelegt
Berlin-Neukölln, den 10. April 1969

Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Kox
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 16. September 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 3. Okt. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1960 verkündet worden.